

# Überblick über Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (ZwVollStrÄndG)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Pflicht zur Vermögensauskunft bereits vor gescheitertem Sachpfändungsversuch	2
3.	Einholen von Fremdauskünften über Schuldnervermögen erlaubt	3
4.	Verfahren zur Abgabe der Vermögenserklärung und Verwaltung von Vermögensverzeichnissen modernisiert	4
5.	Schaffung von landesweiten Internetregistern für Schuldnerverzeichnisse	5
6.	Planung verbindlicher Formulare zur Standardisierung des Zwangsvollstreckungsauftrags	6

## 1. Einleitung

Im Zuge der Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts wird zukünftig die Beschaffung von Informationen über Schuldner zur Beitreibung titulierter Forderungen in der Zwangsvollstreckung für Gläubiger erleichtert. Außerdem wird das Verfahren auf Abnahme einer Vermögensauskunft sowie die Führung des Schuldnerverzeichnisses zentralisiert und automatisiert. Darüber hinaus ist in Zukunft ein Formularzwang vorgesehen, der eine Standardisierung des Zwangsvollstreckungsauftrages ermöglicht.

Der Deutsche Bundestag hat hierzu mit Zustimmung des Bundesrats am 18. Juni 2009 das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (ZwVollStrÄndG) beschlossen. Die neue gesetzliche Regelung wurde am 29. Juli 2009 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, S. 2258) veröffentlicht und leitet Änderungen in zahlreichen Gesetzen ein. Darunter sind unter anderem:

>> die Zivilprozessordnung (ZPO),

- >> die Abgabenordnung (AO),
- >> das Gerichtskostengesetz (GKG),
- >> das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG),
- >> das Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG),
- >> das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG),
- >> das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (ZVG),
- >> die Insolvenzordnung (InsO),
- >> das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO).

Da sowohl umfangreiche technische als auch organisatorische Umstellungen bei den Gerichten der Bundesländer zur Umsetzung des Gesetzes notwendig sind, treten die neuen Bestimmungen erst am 01. Januar 2013 in Kraft. Im nachfolgenden Text werden die wesentlichen Neuerungen durch die Gesetzesänderungen vorgestellt und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Gläubiger- und Schuldnerposition kommentiert.

## 2. Pflicht zur Vermögensauskunft bereits vor gescheitertem Sachpfändungsversuch

Mit Inkrafttreten des ZwVollStrÄndG wird es Gläubigern zukünftig ermöglicht, schneller und frühzeitiger innerhalb eines Zwangsvollstreckungsverfahrens Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners einzuholen.

Das derzeit gültige Zivilrecht räumt dem Gläubiger einer Geldforderung die Entscheidungsfreiheit ein, ob und in welchem Umfang er im Einzelfall von seinem Recht auf Zwangsvollstreckung Gebrauch machen will. Für die Erteilung eines Vollstreckungsauftrages ist der Gläubiger allerdings auf konkrete Informationen über verwertbares Vermögen des Schuldners angewiesen. Nach zurzeit geltendem Recht muss jedoch erst ein Versuch der Sachpfändung, das heißt der Pfändung von beweglichen Gegenständen im Eigentum des Schuldners, erfolglos durchgeführt worden sein, bevor vom Schuldner eine Vermögensauskunft verlangt werden kann.

Nach der Neuregelung bedarf es zukünftig eines solchen gescheiterten Pfändungsversuches nicht mehr. Um das Verfahren und die Beitreibung von Forderungen im Zwangsvollstreckungsverfahren zu beschleunigen, ist der Gerichtsvollzieher nach ZwVollStrÄndG Art. 1, § 802a und § 802c ZPO, aufgrund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrages und nach der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung befugt, unverzüglich Auskunft vom Schuldner über seine gesamten Vermögenswerte zu verlangen.

So wird der Schuldner zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher in Form einer eidesstattlichen Versicherung Auskunft über alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände zu geben. Des Weiteren muss er alle entgeltlichen Veräußerungen an nahe-

stehende Personen offenlegen, die er in den letzten zwei Jahren vor dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat (§ 138 InsO und ZwVollStrÄndG Artikel 1, § 802f Abs. 1 ZPO). Darüber hinaus muss der Schuldner auch über alle unentgeltlichen Leistungen informieren, die er in den letzten vier Jahren vor Abgabe der Vermögensauskunft getätigt hat, sofern es sich dabei nicht um Gelegenheitsgeschenke mit lediglich geringem Werte handelt (ZwVollStrÄndG Art. 1, § 802f Abs. 1 ZPO, und § 811 Abs. 1 ZPO).

Von der gesetzlichen Neuregelung profitieren vor allem Gläubiger, die durch die frühzeitige Information über die Vermögensverhältnisse des Schuldners bereits vor Einleitung der Beitreibungsmaßnahmen eine solide Entscheidungsbasis erhalten, ob und in welchem Umfang es für sie lohnen kann, von ihrem Recht auf Zwangsvollstreckung Gebrauch zu machen. Gleichzeitig eröffnet sich durch das ZwVollStrÄndG die Option zur Beschleunigung des bisherigen Zwangsvollstreckungsverfahrens, was bei allen Beteiligten zu Kostenersparnissen führen kann.

### 3. Einholen von Fremdauskünften über Schuldnervermögen erlaubt

Nach geltendem Recht ist der Gläubiger im Zwangsvollstreckungsverfahren bei der Vermögensauskunft auf die Eigenauskunft des Schuldners angewiesen. Obwohl der Schuldner dazu verpflichtet ist, diese Auskunft an Eides statt wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, birgt die derzeitige Beschränkung auf ihn als alleinige Informationsquelle eine erhöhte Gefahr, dass die Angaben unvollständig oder nicht richtig sind.

Dieses Risiko soll durch das ZwVollStrÄndG zukünftig minimiert werden. Mit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen erhalten Gerichtsvollzieher im Rahmen ihres Vollstreckungsauftrages erstmals die Befugnis, auch über Dritte Informationen über die Vermögensverhältnisse von Schuldnern einholen zu dürfen, damit sie titulierte Forderungen erfolgreich betreiben können. Demnach können Gerichtsvollzieher Fremdauskünfte bei den Trägern der Rentenversicherungen, beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Kraftfahrt-Bundesamt zu potentiellen Arbeitsverhältnissen, Konten, Depots oder Kraftfahrzeugen eines Schuldners anfordern, wenn der Schuldner die verlangte Vermögensauskunft nicht oder nicht fristgerecht abgibt oder nach dem Inhalt seiner Auskunft nicht zu erwarten ist, dass die Forderung des Gläubigers komplett befriedigt wird (ZwVollStrÄndG Art. 1, § 802i ZPO).

Die Datenabfrage und -erhebung durch den Gerichtsvollzieher ist an weitere Auflagen gebunden. Einerseits muss sie zur Vollstreckung unbedingt erforderlich sein und es dürfen dabei nur zur Vollstreckung erforderliche Daten gespeichert werden. Andererseits müssen die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500,00 Euro betragen, damit eine Datenabfrage

bei Dritten legitim ist. Ferner muss der Gerichtsvollzieher den Gläubiger unverzüglich und den Schuldner innerhalb von vier Wochen nach Erhalt über das Ergebnis der Erhebung in Kenntnis setzen (ZwVollStrÄndG Art. 1, § 802l ZPO).

Die gesetzliche Neuregelung zielt darauf ab, das Zwangsvollstreckungsverfahren effektiver und effizienter zu machen. Durch die Erweiterung der Informationsbeschaffungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers können umfangreiche Auskünfte auf zuverlässiger Quellenbasis über den Schuldner gewonnen werden. Dies soll dazu führen, dass es zukünftig mehr Gläubigern möglich sein wird, ihre rechtmäßigen Forderungen erfolgreich im Zwangsvollstreckungsverfahren beizutreiben. Schuldner werden dabei stärker als zuvor vom Gesetzgeber angehalten, schnell, vollständig und wahrheitsgemäß ihre Vermögensverhältnisse im Zwangsvollstreckungsverfahren offenzulegen, um Verzögerungen im Verfahren und Sanktionen bei Falschauskunft zu vermeiden.

#### 4. Verfahren zur Abgabe der Vermögenserklärung und Verwaltung von Vermögensverzeichnissen modernisiert

Um das Verfahren zur Abgabe der Vermögenserklärung im Zwangsvollstreckungsverfahren und den Zugriff auf die entsprechenden Daten zu vereinheitlichen, zu vereinfachen und zu automatisieren, ist geplant, in jedem Bundesland eine zentrale Auskunftsstelle dafür einzurichten. Bislang sind die Vermögensverzeichnisse, also die Aufstellungen der Vermögensgegenstände von Schuldnern, in der Regel bei den jeweiligen örtlichen Amtsgerichten gespeichert. Das führte mitunter dazu, dass der Zugriff auf und das Einsehen von diesen Daten mitunter mit einem hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand verbunden ist, da erst das zuständige Amtsgericht ausfindig gemacht und dort ein entsprechender Antrag zur Dateneinsicht gestellt werden muss.

Nach Inkrafttreten des ZwVollStrÄndG soll die Auskunft eines Schuldners über seine Vermögensverhältnisse auf Veranlassung des Gerichtsvollziehers in einem elektronischen Dokument aufgenommen und in eine landesweit vernetzte Datenbank eingespeist werden. Die elektronische Verwaltung der Vermögensverzeichnisse soll in jedem Bundesland zentral von einem Vollstreckungsgericht erfolgen. Gerichtsvollziehern, Vollstreckungsbehörden und weiteren staatlichen Stellen wie den Strafverfolgungsbehörden wird der Abruf einzelner Vermögensverzeichnisse aus dieser Datenbank zukünftig für drei Jahre möglich sein (ZwVollStrÄndG, Art. 1, § 802k ZPO).

Durch die Zentralisierung der Verwaltung von Vermögensverzeichnissen wird der Datenzugriff vereinfacht und die Durchführung von Zwangsvollstreckungsverfahren auf diese Weise beschleunigt.

## 5. Schaffung von landesweiten Internetregistern für Schuldnerverzeichnisse

Auch die Verwaltung von Schuldnerverzeichnissen soll nach Inkrafttreten des ZwVollStrÄndG zentralisiert und automatisiert werden, damit der Zugriff auf die entsprechenden Daten unkomplizierter und schneller erfolgen kann. Zurzeit führt jedes Amtsgericht ein eigenes Schuldnerverzeichnis. Dies führt mitunter zu einem höheren Zeitaufwand bei dem Versuch der Dateneinsicht, da erst das entsprechende zuständige Amtsgericht ausfindig gemacht werden muss.

Die gesetzliche Neuregelung sieht vor, dass zukünftig pro Bundesland alle Schuldnerverzeichnisse der Amtsgerichte in einem zentralen Internetregister zusammengefasst werden, das jeweils von einem Vollstreckungsgericht landesweit geführt wird. In dieses Register sollen Schuldner eingetragen werden, die zahlungsunfähig sind, die ihren vollstreckungsrechtlichen Auskunftspflichten nicht nachkommen oder gegen die eine Vollstreckung erfolglos geblieben ist.

Der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses kann über eine zentrale, länderübergreifende Abfrage im Internet abgerufen werden (ZwVollStrÄndG, Art. 1, § 882h ZPO). Die Einsicht in das zentrale Schuldnerregister wird wie bisher jedem gestattet sein, der ein hierfür berechtigtes Interesse darlegt. Dies kann beispielsweise darin begründet sein, eine Zwangsvollstreckung durchführen zu wollen oder wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die aus Geschäftsbeziehungen mit Schuldnern resultieren können, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können (ZwVollStrÄndG, Art. 1, § 882f ZPO).

Durch die Einrichtung eines zentralen Internet-Schuldnerregisters erhalten Unternehmer zukünftig die Möglichkeit, viel schneller und unkomplizierter Informationen über die Kreditwürdigkeit ihrer potentiellen Geschäftspartner einzuholen und auf diese Weise Zahlungsausfälle zu vermeiden.

## 6. Planung verbindlicher Formulare zur Standardisierung des Zwangsvollstreckungsauftrags

Um das Zwangsvollstreckungsverfahren zu vereinheitlichen, sieht das ZwVollStrÄndG vor, einen Formularzwang einzuführen. Nach ZwVollStrÄndG Art. 1, § 753 ZPO wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verbindliche Formulare für den Auftrag der Zwangsvollstreckung einzuführen. Spezielle Formulare können zudem für elektronisch eingereichte Aufträge zur Zwangsvollstreckung vorgesehen werden.

Auch diese Standardisierung trägt zur Vereinfachung, Beschleunigung und Modernisierung des Zwangsvollstreckungsverfahrens bei. Der Gesetzgeber schafft damit die Möglichkeit, durch eine schnellere Durchführung Kosten und Zeit einzusparen, wovon wiederum alle Beteiligten – sowohl Gläubiger als auch Schuldner – letztendlich profitieren können.

